

# Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW)

Mit diesen Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung für Veranstaltungen im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart umgesetzt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass diese Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

## 1. Änderung der Belegung

- 1.1 Die mit dem Vermieter vereinbarte Belegung, insbesondere die maximale Anzahl der Besucher, die Art und Anordnung der Bestuhlung und der Aufbauten, die Führung der Flucht- und Rettungswege, dürfen nicht verändert werden. Nicht vorgesehene Plätze und Einrichtungen dürfen nicht geschaffen werden.
- 1.2 Der Mieter ist verantwortlich, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten.

## 2. Rettungswege / Sicherheitseinrichtungen

- 2.1 Alle erforderlichen Gänge und Rettungswege in den gemieteten Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Verkehrsflächen müssen stets in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen durch Aufbauten nicht eingeengt werden.
- 2.2 Die notwendigen Ausgänge und Notausgänge in den gemieteten Veranstaltungsräumen und dazu gehörigen Verkehrsflächen müssen während der Veranstaltung unverschlossen und stets in voller Breite passierbar sein.
- 2.3 Rauch- oder Feuermelder, Feuerlöscher, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen in den gemieteten Veranstaltungsräumen und dazu gehörigen Verkehrsflächen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- 2.4 Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

## 3. Ausstattungen und Ausschmückungen

Ausstattungen und Ausschmückungen (Dekorationen) müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B/C - s1 d0 nach DIN EN 13501-1) sein. Ausschmückungen (Dekorationen) müssen in notwendigen Fluren und Treppenhäusern aus nichtbrennbarem Material bestehen (Klasse A2 - s1 d0 nach DIN EN 13501-1). Hängende Ausschmückungen (Dekorationen) müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Sie müssen so angebracht sein, dass sie die Rettungswege nicht einengen oder verdecken.

## 4. Verkehrssicherungspflicht

- 4.1 Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.
- 4.2 Die Verkehrswege innerhalb der Geschosse müssen leicht und sicher begehbar sein. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert

werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

- 4.3 Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat – soweit zulässig – so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen.

## **5. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

- 5.1 Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sind anzeige- und gegebenenfalls genehmigungspflichtig.
- 5.2 Die Standsicherheit aller Aufbauten muss gewährleistet sein. Die Errichtung und Ausführung von Ständen oder sonstigen Aufbauten müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Wird der Auf- / Abbau der Stände durch den Veranstalter veranlasst, so ist der Veranstalter und der von ihm beauftragte Dritte für die statische Sicherheit des Standes verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.
- 5.3 Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Installation eingebrachter technischer Einrichtungen und elektrischer Anlagen muss gewährleistet sein. Die vom Mieter bzw. den von ihm beauftragten Dritten eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV V17 und DGUV V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.
- 5.4 Scheinwerfer und Bildwerfer müssen von Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Halterungen und Befestigungen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen (Klasse A2 - s1 d0 nach DIN EN 13501-1).
- 5.5 Abhängungen an den Decken und im Tragwerk sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 5.6 Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Veranstalter oder Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Versammlungsstätte über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens beim WM zu erkundigen.

## **6. Brennbare / entzündliche Stoffe**

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe sind verboten.

## **7. Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte**

- 7.1 Technische Einrichtungen wie zum Beispiel Elektroverteiler in den Veranstaltungsräumen und im Gebäude dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verbaut werden.
- 7.2 Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter beim Vermieter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch vom Vermieter beauftragte Personen bedient werden.
- 7.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Mieter keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

## **8. Arbeitssicherheit**

- 8.1 Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV DGUV V1 und der UVV BGV C1 durchzuführen.
- 8.2 Der Mieter und die von ihm beauftragten Dritten sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich.
- 8.3 Der Mieter und die von ihm beauftragten Dritten haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt.

## **9. Weisungsrecht**

Den Weisungen der vom Vermieter beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg  
Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg**